

# Musikgesellschaft Wittnau

## STATUTEN

### I. Name und Zweck des Vereins

Art. 1.1

**Grundlagen:** Als Grundlagen für die vorliegenden Statuten dient das ZGB, Abschnitt 2, Artikel 60-79 und die bisherigen Statuten der MG Wittnau, vom 26. Juni 1985.

Art. 1.2

**Gründung:** Der Verein wurde im Jahre 1891 unter dem Namen "Musik- und Gesangsverein " gegründet. Im Jahre 1908 (erste Statuten) wird der Verein "Musikgesellschaft Wittnau" getauft.

Art. 1.3

**Zweck:**

Die Musikgesellschaft Wittnau stellt sich folgende Teilbereiche zur Aufgabe:

- a) Der Verein bezweckt die Pflege der Blasmusik, die Förderung des musikalischen und kulturellen Lebens, sowie die Erhaltung von Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.
- b) Aus- und Weiterbildung von Musikantinnen und Musikanten

## II. Mittel

Art. 2.1

**Mittelbeschaffung:** Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder
- den Beiträgen von Gönnern und Sponsoren
- den Reinerträgen von Veranstaltungen
- den Beiträgen der Einwohnergemeinde und der Kirchgemeinde
- div. Zuwendungen von verschiedenen Personen und Institutionen

Art. 2.2.

### **Ausserordentliche Beiträge/Kostenregelung**

Damit die Vereinskasse bei grösseren Reparaturen oder Instrumentenanschaffungen nicht übermässig belastet wird, kann die Generalversammlung, zusätzlich zum üblichen Mitgliederbeitrag, jährlich einen fixen Betrag pro Mitglied für die Speisung des Instrumentenfonds beschliessen. Der Beitrag ist von der Generalversammlung jedes Jahr neu festzusetzen.

Ausserdem kann die Generalversammlung den Selbstbehalt für Instrumentenunterhalt und Revision gemäss Art. 5.2 und 5.4 mit einem Mehrheitsbeschluss ändern.

## III. Mitgliedschaft

Art. 3.1

### **Arten der Mitgliedschaft:**

Der Verein setzt sich zusammen aus den folgenden Mitgliedern:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern

- Gönnern

Die Bezeichnung in diesen Statuten gilt für weibliche wie auch für männliche Personen.

**Aktivmitglieder:** Aktivmitglied kann jede Person werden, wenn sie die notwendigen Voraussetzungen mitbringt und den Vereinszweck erfüllen will. Der Entscheid über die definitive Aufnahme steht der Generalversammlung zu. Jugendliche bedürfen der Zustimmung der Eltern, um in den Verein aufgenommen werden zu können.

**Ehrenmitglieder:** Der Verein kann Mitglieder oder aussenstehende Personen, denen wesentliche Verdienste um die Förderung des musikalischen Lebens, im allgemeinen, oder für Vereinszwecke im speziellen, zukommen, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Aktivmitglieder, die der Musikgesellschaft Wittnau, oder einem anderen beim Eidg. Musikverband eingetragenen Verein, während 25 Jahren, davon mindestens 10 Jahre in Wittnau, angehört haben, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.

**Passivmitglieder:** Als Passivmitglied werden vom Vorstand alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen, die den Verein mit dem von der Generalversammlung festgesetzten jährlichen Beitrag unterstützen. Wer freiwillig jährlich den 5-fachen Passivmitgliederbeitrag bezahlt oder einen einmaligen grösseren Betrag entrichtet, wird in die Liste der Gönner eingetragen. Gönner und Passivmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

Art. 3.2 **Austritte:** Der Austritt eines Aktivmitgliedes muss schriftlich, jedoch spätestens bis 1 Monat vor der Generalversammlung dem Vorstand beantragt werden.

Art. 3.3 **Ausschluss:** Die Aktivmitgliederversammlung hat jederzeit das Recht, Mitglieder, welche die Statuten dauernd missachten, den Vereinszweck nicht erfüllen, durch sonstiges Betragen oder durch Fernbleiben von den Proben oder Anlässen, mit sofortiger Wirkung auszuschliessen. Dem Ausgeschlossenen gehen alle Rechte und Ansprüche am Vereinseigentum verloren.

## IV. Organisation

Art. 4.1

### **Organe:**

- die Generalversammlung
- die Aktivmitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Direktion
- die Musikkommission
- die Rechnungsrevision

Art. 4.2

**Generalversammlung:** Alljährlich findet die Generalversammlung statt, zu der sämtliche Mitglieder einzuladen sind. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn 1/3 der Aktivmitglieder ein diesbezügliches schriftliches Begehren stellen. Das Vereinsjahr schliesst mit dem 31. Dezember ab. An der Generalversammlung haben nur Aktiv- und Ehrenmitglieder das Stimmrecht. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Gleichheit der Stimmen fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 4.2.1

### **Traktanden der GV:**

1. Begrüssung
2. Appell
3. Wahl der Stimmenzähler
4. Mutationen
5. Protokoll
6. Jahresrechnung
7. Jahresbericht des Präsidenten
8. Jahresbericht des Musikkommissionspräsidenten
9. Ehrungen

10. Wahlen

11. Jahresprogramm

12. Verschiedenes

Art. 4.2.2

**Wahlen:** Die Wahlen werden offen durchgeführt, falls nicht die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten geheime Abstimmung wünscht.

Art. 4.3

**Aktivmitgliederversammlung:** Die Aktivmitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen oder können unmittelbar nach oder während der Musikprobe abgehalten werden. Sie behandeln Traktanden, welche der Kompetenz der Generalversammlung nicht unterstellt sind, andererseits die Kompetenz des Vorstands überschreiten (grössere Anschaffungen, Teilnahme an Festen, Vereinbarungen usw.).

Art. 4.4

**Vereinsleitung:** Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Er leitet die administrativen und organisatorischen Belange des Vereins. Der Vorstand kann durch folgende Funktionen definiert werden:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier
- dem Materialverwalter

Die Amtsdauer des Vorstandes ist mit Wiederwählbarkeit auf zwei Jahre festgesetzt.

**Besonderes:** Je nach Mitgliederbestand des Vereins können auch Mitglieder der Musikkommission dem Vorstand angehören bzw. der Arbeiten übernehmen. Bei Wechsel eines Vorstandsmitgliedes wird eine rechtzeitige und sauber durchgeführte Übergabe des Amtes inklusive Einführungsberatung besprochen.

#### Art. 4.4.1

**Präsident/Vizepräsident:** Der Präsident, oder in dessen Verhinderung der Vizepräsident, leitet alle vorkommenden Vereinsgeschäfte. Er führt in Verbindung mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift. Zu Handen der Generalversammlung erstattet er alljährlich Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr. Gleichzeitig führt er die Mitgliederliste-Dateienkartei.

#### Art. 4.4.2

**Aktuar:** Der Aktuar führt die Protokolle der Verhandlungen des Vorstandes, der General- und übrigen Vereinsversammlungen oder Veranstaltungen. Ebenso besorgt er in Verbindung mit dem Präsidenten die Korrespondenz. Er unterzeichnet kollektiv mit dem Präsidenten. Ausserdem ist er für die Nachführung der Absenzenkontrolle verantwortlich.

#### Art. 4.4.3

**Kassier:** Der Kassier verwaltet unter persönlicher Haftbarkeit das Barvermögen des Vereins. Er führt die Kassageschäfte und besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge. An der ordentlichen GV hat er die Vermögensrechnung, abgeschlossen per 31. Dezember, vorzulegen. Diese ist vorgängig durch die Rechnungsrevisoren zu prüfen. Er führt eine genaue Liste über alle Ehren-, Gönner- und Passivmitglieder.

#### Art. 4.4.4

**Materialverwalter:** Der Materialverwalter hat die Aufsicht und die Verwaltung der Instrumente und Uniformen sowie des gesamten Materials unter sich. Er führt darüber eine genaue Kontrolle. Kleinere Reparaturen ordnet er selber an. Ueber grössere Anschaffungen oder Reparaturen stellt er Antrag an den Vorstand. Besondere Sorgfalt hat er der Lagerung der überzähligen Instrumente und Uniformen zu gewähren.

#### Art. 4.5

**Dirigent/Vizedirigent:** Zur musikalischen Leitung der Proben und öffentlichen Auftritte wählt der Verein einen Dirigenten, sowie einen Vizedirigenten. Die Wahl wird alle zwei Jahre neu durchgeführt. Der Dirigent kann zu den Verhandlungen des Vorstandes eingeladen werden.

#### Art. 4.6

**Musikkommission/Notenarchivar:** Für die Bestimmung des musikalischen Programms wählt der Verein eine Musikkommission, die aus 5 Mitgliedern besteht. Ihr obliegt die Aufgabe, Vorschläge für das musikalische Programm anlässlich der Konzerte, Feste und Ständchen auszuarbeiten. Ausserdem ist sie zuständig wenn Umbesetzungen vorgenommen werden müssen. Sie kann sich wie folgt zusammensetzen: aus dem Dirigenten, dem Vizedirigenten, und 3 weiteren Mitgliedern.

Ihren Präsidenten bestimmen die Kommissionsmitglieder selber. Die Amtszeit dauert mit Wiederwählbarkeit 2 Jahre. Die Musikkommission stellt die Aus- und Weiterbildung der Jungmusikanten, Tambouren und Aktivmitglieder sicher und setzt jeweils eine zuständige Bezugsperson zu den neu eingetretenen Musikanten zur musikalischen bzw. administrativen Betreuung ein.

Die Musikkommission stellt die dauernde Verbindung mit der Musikschulleitung bzw. der Musikschule und der Jugendmusik sicher. Das heisst, dass auf gegenseitige Einberufung jährliche Sitzungen bezüglich Standortbestimmung Musikschule und Musikgesellschaft vorgenommen wird.

**Der Notenarchivar** verwaltet die Musikalien und führt darüber ein genaues Verzeichnis. Er besorgt das Austeilen und Einziehen der Stimmen und bereitet nach Weisung des Dirigenten oder der Musikkommission die Musikmappen oder Marschbüchlein vor. Er hält das Vereinsarchiv in Ordnung.

#### Art. 4.7

**Rechnungsrevision:** Die Rechnungsrevision besteht aus 2 Mitgliedern welche nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen. Sie hat die Kassa- und Vermögensrechnung zu prüfen; über den Befund erstattet sie der GV Bericht und stellt Dechargé-Antrag. Die Amtszeit dauert mit Wiederwählbarkeit 2 Jahre.

Art. 4.8

**Fähnrich:** Der Fähnrich wird von der Generalversammlung gewählt und gilt als Aktivmitglied. Er ist für das Vereinsbanner mit Zubeh verantwortlich.

Art. 4.9

**Kompetenzen des Vorstandes:** Der Vorstand kann pro Fall Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 1'000.- bewilligen. Für höhergehende Beträge ist die Zustimmung der Aktivmitglieder erforderlich.

## V. Bestimmungen über vereinseigenes Material

Art. 5.1

**Sorgfaltspflicht:** Jedes Aktivmitglied, welches dem Verein gehörende Gegenstände wie: Instrument, Uniform, Notenmappe und Musikalien zur Benützung oder in Verwahrung hat, ist für deren Instandhaltung verpflichtet und für allfällige fahrlässige Beschädigungen und Verluste haftbar.

Art. 5.2

**Instrumente:** Jedes Aktivmitglied ist für das ihm anvertraute Instrument selber verantwortlich. Bei Nichteinhaltung organisiert der Materialverwalter die Reinigung auf Kosten des Aktivmitgliedes. Jedes Instrument wird periodisch vom Materialverwalter auf Beschädigungen und Abnützung kontrolliert. Bei einem Instrumentenwechsel entscheidet der Materialverwalter über allfällige Revisionsarbeiten. Es wird in jedem Fall ein Zustandsprotokoll erstellt. Bei Austritt wird das Instrument auf Kosten des Mitgliedes revidiert. Selbstverschuldete Beschädigungen sind vom Aktivmitglied selbst zu bezahlen. Die

Übernahme von Revisionskosten infolge Abnützung werden zwischen Vorstand und Aktivmitglied geregelt.

Die Kosten die das Mitglied selbst übernehmen muss, sollten den Betrag von Fr. 150.-- nicht überschreiten. Mehrkosten werden von der Vereinskasse aus dem Instrumentenfonds gem. Art. 2.2. übernommen.

Art 5.3

**Uniformen:** Allfällige Reparaturen an der Uniform müssen auf eigene Kosten in Absprache mit dem Materialverwalter fachmännisch instandgestellt werden. Abänderungen derselben fallen zu Lasten des Vereins. Beim Verlassen der Gesellschaft muss jedes Aktivmitglied die ganze Uniform (auf eigene Kosten) reinigen lassen und in bestem Zustand dem Materialverwalter innert 1 Monat abgeben.

Art 5.4

**Instrumentenrevisionen:** Es finden periodische, vom Materialverwalter angeordnete, Revisionen statt. Die Kosten die das Mitglied selbst übernehmen muss, sollten den Betrag von Fr. 150.-- nicht überschreiten. Mehrkosten werden von der Vereinskasse aus dem Instrumentenfonds gem. Art. 2.2. übernommen.

## VI. Allgemeine Bestimmungen

Art. 6.1

**Kurse:** Lehrlinge, Schüler und Studenten, die AMV-Bläserkurse, Schlagwerkkurse oder andere vom Vorstand unterstützte Kurse besuchen und erfolgreich abschliessen (Ausweis bzw. Diplom), erhalten vom Verein das Kursgeld zurückerstattet.

Art. 6.2

**Grabgeleite:** Beim Tod eines Aktiv- oder Ehrenmitglieds nimmt das gesamte Musikkorps inklusive Fahne teil. Es wird eine Grabschale abgegeben. Beim Hinschied eines Ehegatten oder eines Lebenspartners eines Aktivmitgliedes, nimmt das gesamte Musikkorps ohne Fahne teil.

Bei Passivmitgliedern nimmt nach Rücksprache mit den Angehörigen eine Fahnendelegation, bestehend aus dem Fahnenträger und 2 Begleitern teil, sofern die Beerdigung in Wittnau stattfindet.

Ueber die Teilnahme an Beerdigungen, die nicht in den Statuten geregelt sind, entscheiden die Aktivmitglieder.

Art. 6.3

**Besoldungen:** Für die musikalische Leitung (Dirigent, Tambourenleiter) wird periodisch die Besoldung ausgerichtet. Diese ist in einem separaten von der Generalversammlung festgelegten Besoldungsreglement definiert. Für spezielle Aushilfen kann der Vorstand die Entschädigung beschliessen.

## VII. Schlussbestimmungen

Art. 7.1

**Auflösung des Vereins:** Eine Auflösung der Gesellschaft kann nicht vorgenommen werden, solange noch 10 Mitglieder den Fortbestand wünschen und dieselbe aufrecht erhalten wollen. Ist der Verein gezwungen sich aufzulösen, so ist das Inventar und allfälliges Vereinsvermögen zur Verwahrung der Gemeindebehörde zu übergeben.

Art. 7.2

**Haftung:** Für sämtliche Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Aktivmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 7.3

**Neugründung:** Das Vereinsvermögen und das Inventar kann nur dann wieder zur Benützung bezogen werden, wenn sich mindestens 10 Mitglieder einfinden und sich verpflichten, obiges Inventar zum gleichen Zwecke zu gebrauchen, um unter gleichem Namen wieder eine Musikgesellschaft ins Leben zu rufen.

**Revision und Inkraftsetzung:** Diese Statuten können jederzeit revidiert werden, wenn 2/3 der Mitglieder es verlangen. Die neuen Statuten treten mit sofortiger Wirkung, nach Annahme durch die GV vom 4. Februar 2000 in Kraft. Alle bisherigen Statuten werden somit ungültig.

Im Namen der Musikgesellschaft Wittnau, den 4. Februar 2000

Der Präsident:

Der Aktuar:

sig. Markus Hort

sig. Oliver Müller

### Teilrevision der Statuten:

Änderungen in den Art. 2.2, 4.4, 4.6, 4.9, 5.2, 5.4 und 6.2, beschlossen und in Kraft gesetzt von der Generalversammlung vom 2. Februar 2007.

Der Präsident:

Der Aktuar:

sig. Rita Walde

sig. Mirjam Schmid